

Rundschreiben 5/2013

Eigenerklärung für Kleinbetriebe zu 10 Mitarbeitern gilt nur mehr bis zum 31. Mai 2013

Ab 01. Juni 2013 darf die Risikobewertung nicht mehr „eigenerklärt“ werden!

Wir erinnern, dass die Eigenerklärung nur mehr bis zum 31. Mai 2013 gültig ist. Ab 1. Juni 2013 müssen alle Betriebe die Risikobewertung schriftlich abfassen. Betriebe unter 10 Mitarbeiter mit geringen Risiken können dafür die sogenannte Standardprozedur verwenden. (Siehe Gesetz 228 vom 24.12.2012 Art. 1, Absatz 388. (Stabilitätsgesetz) und Notiz Nr. 32/2583 des Arbeitsministeriums)



Was bedeutet das für Betriebe, welche im Besitz einer Eigenerklärung sind?

Bestehende Eigenerklärungen müssen (bei Bedarf) angepasst werden. Jeder Arbeitgeber muss seine Eigenerklärung mit geeigneten Mitteln überarbeiten und notwendige Ergänzungen bei den Sicherheitsmaßnahmen durchführen, wenn dies bei der Bewertung der Risiken als notwendig empfunden wurde. (Siehe Standardprozedur.)

Risiken bei Unterlassung:

Haftung: zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Haftung bei Arbeitsunfällen

Strafgebühren: Fehlende oder unvollständige Risikobewertungen können mit Haft oder Geldstrafen geahndet werden. (3 - 8 Monate Haft oder 2.000 € – 6.400 € Geldstrafe)

Verbot für befristete Arbeitsverträge: Betriebe, welche die Risikobewertung nicht gemacht haben, dürfen keine befristeten Arbeitsverträge abschließen (Art 3/d decreto legislativo 368/2001)
Bei Unterlassung der Risikobewertung können befristete Arbeitsverträge als unbefristet bewertet werden, mit allen daraus abzuleitenden Folgen.

Verbot für Arbeit Betriebe, welche die Risikobewertung nicht gemacht haben, dürfen keine **Abruf** Arbeitsverträge auf Abruf abschließen (Art. 4 decreto legislativo 626/1994)
Bei Unterlassung der Risikobewertung können Arbeitsverträge auf Abruf als unbefristete Vollzeitverträge bewertet werden, mit allen daraus abzuleitenden Folgen